

64. Unterliegen privatschriftlich errichtete Chartepartien dem allgemeinen Vertragstempel?

IV. Civilsenat. Urth. v. 2. Juli 1885 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Neue D. C. (Kl.) Rep. V. 94/85.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Obige Frage ist vom ersten Richter bejaht, vom Berufungsrichter unter der Ausführung verneint, daß nach dem Tarife zum Stempelgesetze Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch den Tarif besonders bestimmter Stempel zu verwenden, mit 15 Sgr. zu verstemeln sind, daß eine solche besondere Bestimmung sich unter der Position „Chartepartie“ befindet und daß danach Chartepartien, nur wenn sie ausgefertigt sind, nicht aber die nicht ausgefertigten stempel-pflichtig sind. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Die Position „Verträge“ im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 bestimmt nicht eine Befreiung von der Stempel-pflicht überhaupt, sondern verordnet nur, daß der dort ausgeworfene Stempel-betrag von 15 Sgr. keine Anwendung erleidet, sofern für einzelne

Gattungen von Verträgen ein durch den Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist. Da verschiedene Vertragsgattungen im Tarife mit einem besonderen Stempel belegt sind, so ist es nur erforderlich gewesen, für die zu diesen namentlich ausgeführten Gattungen nicht gehörigen Verträge eine Bestimmung zu treffen und, damit nicht eine Doppelbesteuerung oder Unsicherheit in der Wahl des anwendbaren Stempels eintrete, zu verordnen, daß der allgemeine Vertragstempel allein bei denjenigen Verträgen stattfindet, welche nicht in einer besonderen Tarifposition einem anderweitigen Stempel unterworfen sind. Hiernach ist von vornherein anzunehmen, daß das Gesetz bei der Position „Verträge“ hat aussprechen wollen, daß alle Verträge, welche nicht nach einer anderen Position einen besonderen Stempel erfordern, einem Stempel von 15 Sgr. unterliegen, und hieraus würde mit Notwendigkeit zu folgern sein, daß gemäß der Position „Verträge“ alle Verträge stempelpflichtig sind, und einem Stempel entweder nach den besonderen Bestimmungen im Tarife oder nach der allgemeinen Position „Verträge“ verfallen. Die Position „Chartepartieen“ bezieht sich allein auf dergleichen Urkunden, welche bei einer Behörde ausgefertigt sind, nicht auf solche, welche der Ausfertigung entbehren, und letztere würden daher nach dem ebenesagten unter die allgemeine Position „Verträge“ fallen, und den dort bestimmten Stempel von 15 Sgr. erfordern. Daß dies die Absicht des Gesetzes ist, hat auch darin bestimmten Ausdruck gefunden. Nicht nur ist mit dem ersten Richter anzunehmen, daß die Position „Chartepartie“ nicht eine Gattung, sondern nur eine formell ausgezeichnete Art einer Gattung von Verträgen behandelt, sondern in der Position „Verträge“ können die Worte „sofern für . . . . zu entrichten ist“ nur auf diejenigen Verträge bezogen werden, welche in anderen Positionen mit einem besonderen Stempel belegt sind, nicht auf diejenigen, welche in anderen Positionen zwar genannt, aber nicht mit einem Stempel belegt sind, und jene Worte haben ganz dieselbe Bedeutung wie der bei der Position „Amtliche Ausfertigungen“ befindliche Zusatz: „insofern sie in gegenwärtigem Tarife nicht besonders taxiert worden“, was nichts anderes heißt, als daß amtliche Ausfertigungen stets stempelpflichtig sind, zunächst nach den speziellen Positionen und bei deren Ermangelung nach der allgemein davon handelnden Position.

Unerheblich ist, daß die Positionen „Verträge“ und „Charte-

partieen“ einen geringen Unterschied in den von ihnen bestimmten Stempelbeträgen zeigen, wonach für die als amtliche Ausfertigungen zu taxierenden Chartepartieen nach dem Ermessen der Behörden ausnahmsweise in Berücksichtigung gewisser konkreter Umstände der die Regel bildende Stempel von 15 Sgr. auf 5 Sgr. herabgemindert werden kann. Diese Besonderheit und unter Umständen zugelassene Minderbesteuerung der behördlich ausgefertigten Chartepartieen ist von zu geringer Bedeutung und giebt keinen ausreichenden Grund, um die privatschriftlichen Chartepartieen, welchen die gleiche Begünstigung nicht zugestanden ist, als von dem allgemeinen Vertragstempel befreit anzusehen. Der angeblich entgegenstehende Standpunkt in der bisher befolgten praktischen Anwendung des Gesetzes ist für die richterliche Auslegung ohne Einfluß.“